009 K 5/26

Amtsgericht Geldern

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12.01.2027, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Vernum, Blatt 164,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Vernum, Flur 11, Flurstück 108, Gebäude- und Freifläche, Ivenstraße 8, Achter de Mangel 13, Größe: 553 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte mit angebauter Flachdachgarage bebautes Grundstück. Das nach Westen ausgerichtete 553 m² große Grundstück befindet sich in einem Wohngebiet im Ortsteil Vernum. Das 1969 errichtete Einfamilienwohnhaus wurde als eingeschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden errichtet. Das Wohnhaus ist unterkellert. Die Wohnfläche des Wohnhauses beträgt im Erd- und im Dachgeschoss 92 m². Im Spitzboden befinden sich weitere 15 m² Nutzfläche. Es sind Bauschäden und/oder Baumängel vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

175.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.